

Pauschalsteuer bei Sachzuwendungen / Geschenken



Aus aktuellem Anlass verweise ich nochmals auf das Mandantenrundsreiben Ausgabe Nr. 4/2015 (Juli/August).

Betriebsprüfungen haben in letzter Zeit vermehrt den Augenschein auf die Besteuerung von Geschenken / Sachzuwendungen an **Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer (Geschäftspartner)** gelegt.

Für Lohnmandanten (Arbeitgeber)

Wichtige Aussagen betreffend Sachzuwendungen an Arbeitnehmer:

- Pauschalierbar sind nur betrieblich veranlasste Sachzuwendungen. Eine Zuwendung in Geldform führt automatisch zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn.
- Geschenke an Arbeitnehmer aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit, Taufe des Kindes, etc..) sind bis zu einem Betrag von € 60 steuer- und sozialversicherungsfrei sowie als Betriebsausgabe abziehbar. Gesetzliche Feiertage wie Weihnachten gelten nicht als persönlicher Anlass.
- Übersteigt das Geschenk den Wert von € 60, liegt dem Grunde nach steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor. In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit als Arbeitgeber das Geschenk pauschal zu versteuern. Somit entstehen keine steuer- und sozialversicherungspflichtigen Abgaben beim Arbeitgeber sowie beim Arbeitnehmer.
- Sachzuwendungen (z.Bsp. Bücher, CDs u.Ä.) an Arbeitnehmer sind jedoch bis mtl. € 44 steuerfrei.

Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens hat der Gesetzgeber vor einigen Jahren mit § 37b Einkommensteuergesetz eine Pauschalierungsmöglichkeit durch den Schenker eingeführt. Die Vorschrift ermöglicht es dem zuwendenden Steuerpflichtigen, die Steuer auf Sachzuwendungen aus betrieblicher Veranlassung **an Arbeitnehmer** pauschal mit 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zu erheben.

Das Pauschalierungswahlrecht muss jedoch einheitlich pro Wirtschaftsjahr ausgeübt werden. Dies hat zur Folge, dass entweder alle Sachzuwendungen durch den Arbeitgeber pauschal versteuert werden oder aber die Arbeitnehmer selbst für die Besteuerung sorgen.

Für Unternehmermandanten

Wichtige Aussagen betreffend Geschenke an Nichtarbeitnehmer (Geschäftspartner):

- Die Bewirtung eines Geschäftsfreundes führt nicht zu einer Pauschalsteuer, es sei denn, sie ist Teil einer sog. Incentive-Reise oder einer Repräsentationsveranstaltung, wie einem Golfturnier.
- Für Streuwerbeartikel mit einem Wert von bis zu € 10 (z.B. Kalender und Kugelschreiber mit Werbeaufdruck) muss ebenfalls keine Pauschalsteuer entrichtet werden.
- Geschenke an Nichtarbeitnehmer sind nicht in die Pauschalierung einzubeziehen, wenn es sich um einen persönlichen Anlass handelt und der Wert einen Betrag von € 60 pro Anlass nicht übersteigt. Darunter fallen zum Beispiel: Geburtstag, Geburt und Hochzeit. Weihnachten ist kein persönlicher Anlass! Aber beachten Sie: übersteigt der Wert € 35 im Jahr/ pro Geschäftspartner, ist das Geschenk nicht als Betriebsausgabe absetzbar!

Beispiel:

*Herr Muster schenkt seinem Geschäftspartner im April zu seinem Geburtstag ein Geschenk im Wert von € 20 (Anschaffungskosten).
Im Oktober schenkt er ihm zudem anlässlich seiner Hochzeit ein Geschenk im Wert von € 55 (Anschaffungskosten).*

Fazit: Beide Geschenke unterliegen nicht der pauschalen Lohnsteuer, da der Wert der Geschenke pro persönlichen Anlass € 60 nicht übersteigt. Jedoch ist ein Betriebsausgabenabzug nicht möglich, da Geschenke an Geschäftsfreunde pro Jahr den Betrag von € 35 pro Jahr nicht übersteigen dürfen.

- Die Zuwendung muss beim Empfänger grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig sein. Eine Pauschalsteuer ist daher nicht möglich, wenn der Empfänger in Deutschland gar nicht steuerpflichtig ist (ausländischer Geschäftspartner).

Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens hat der Gesetzgeber vor einigen Jahren mit § 37b Einkommensteuergesetz eine Pauschalierungsmöglichkeit durch den Schenker eingeführt. Die Vorschrift ermöglicht es dem zuwendenden Steuerpflichtigen, die Steuer auf Sachzuwendungen aus betrieblicher Veranlassung **an Nichtarbeitnehmer (Geschäftspartner)** pauschal mit 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zu erheben.

Das Pauschalierungswahlrecht muss jedoch einheitlich pro Wirtschaftsjahr ausgeübt werden. Dies hat zur Folge, dass entweder alle Geschenke durch den Unternehmer pauschal versteuert werden oder aber die Beschenkten selbst für die Besteuerung sorgen.

Fazit:

Entscheidet sich der Arbeitgeber bzw. Unternehmer gegen eine Pauschalierung, muss der Zuwendungsempfänger die Zuwendung versteuern. Die Betriebsprüfer erfragen in der Regel, ob die Beschenkten die Zuwendung versteuert haben. Da dies erstens in der Regel vom Schenker nicht gewollt ist und zweitens auch nicht erfolgt, ist dann die Pauschalsteuer durch den Schenker mit Verzinsung nachzuentrichten.